

Der erste Schritt ins Berufsleben – Gesundheitsschutz von Anfang an

Das Jugendarbeitsschutzgesetz und seine Folgen bei Ausbildungsbeginn

„Haben Sie eigentlich die ärztliche Bescheinigung gem. Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) gelesen, die Sie mit dem Ausbildungsvertrag eingereicht haben?“ Diese Frage mussten wir einem Ausbilder stellen, dessen künftiger Auszubildender in der genannten Bescheinigung als für diesen Beruf nicht geeignet bezeichnet wurde. Vertrag und Bescheinigung wurden verspätet nach Ausbildungsbeginn bei der Kammer eingereicht.

Welchen Stellenwert und welche Auswirkungen hat diese ärztliche Bescheinigung?

Treten Jugendliche - auch viele Auszubildende gehören in der ersten Zeit der Ausbildung dazu – erstmalig in das Arbeitsleben ein, greifen zu diesem Zeitpunkt die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Im § 32 ist festgelegt, dass ein Jugendlicher nur beschäftigt werden darf, wenn er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber bei erster Aufnahme der Beschäftigung diese Bescheinigung vorliegt. Sollte die oder der Auszubildende nach einem Jahr immer noch jugendlich sein, muss eine Bescheinigung über eine ärztliche Nachuntersuchung vorgelegt werden, die nicht älter als drei Monate sein darf (§ 33 JArbSchG).

Hintergrund dieser Bestimmungen ist die in dieser Lebensphase noch fehlende körperliche Reife. Es wäre fatal, wenn ein junger Mensch durch körperliche Überforderung bleibende gesundheitliche Schäden bereits in der ersten Phase der Ausbildung davonträgt oder auch grundsätzlich nicht für diese Ausbildung geeignet ist, weil bestimmte körperliche Voraussetzungen fehlen. Manchmal führt diese Untersuchung auch dazu, dass körperliche Mängel oder Entwicklungsverzögerungen erstmalig festgestellt werden. Ein Ausgleich ist gelegentlich durch medizinische Maßnahmen möglich.

Was bedeutet diese Bestimmung für den Ausbildungsalltag?

Spätestens am ersten Tag der Ausbildung muss Ihnen die oder der Jugendliche die Bescheinigung des Arztes vorlegen, der diese Untersuchung durchgeführt hat. Bringt die/der Jugendliche den Nachweis nicht spätestens zu diesem Termin mit, darf die Ausbildung nicht begonnen werden und verzögert sich dann bis zu dem Tag, an dem die Ausbildungseignung durch den Arzt festgestellt wurde. Im Extremfall kann sich also der Ausbildungsbeginn bis zum Tag der Volljährigkeit verzögern, denn erst ab diesem Zeitpunkt greift das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mehr. Die fehlende Bescheinigung führt also automatisch und alternativlos zum **gesetzlichen Beschäftigungsverbot!** Durch die Verzögerung des Ausbildungsbeginns verschiebt sich die Gesamtausbildungsdauer nach hinten. Je nach Verspätung kann das neue Vertragsende dann auch außerhalb des regulären Prüfungszeitraumes liegen, so dass die Abschlussprüfung erst später abgelegt werden kann.

Vergleichbares gilt für die nach einem Jahr fällige **Nachuntersuchung**. Die Bescheinigung darüber ist gem. JArbSchG spätestens vierzehn Monate nach der ersten Untersuchung vorzulegen, ansonsten darf die/der Jugendliche nicht weiterbeschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird von Amts wegen gelöscht. Erst bei Vorlage der Bescheinigung darf die Ausbildung fortgesetzt werden. Dadurch kann sich die Abschlussprüfung verschieben. Auch hier also ein klares **Beschäftigungsverbot bei Nichtbeachtung!**

Eine Besonderheit gilt für den Wechsel des Ausbildungsbetriebes nach einem Jahr. In diesen Fällen ist bereits mit dem Anschlussvertrag die ärztliche Bescheinigung über die erfolgte Nachuntersuchung vorzulegen.

Wer bezahlt die ärztlichen Untersuchungen?

Die Untersuchungen nach JArbSchG sind für den Jugendlichen kostenlos. Als Nachweis der Kostenübernahme stellt die örtliche Meldebehörde den Untersuchungsberechtigungschein aus. Die Ausstellung ist gebührenfrei.

Wie unterstützt Sie die Landwirtschaftskammer?

In der Ausbildungsberatung wird beobachtet, dass diese gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugendlichen in der Ausbildung nicht immer mit der nötigen Aufmerksamkeit und Konsequenz beachtet werden. Die Landwirtschaftskammer wird deshalb künftig darauf achten, dass diese Untersuchungen auch stattfinden. Zu Ihrer Unterstützung werden fehlende Bescheinigungen sofort bei Vertragseingang, bzw. nach Ablauf eines Jahres beim Auszubildenden nachgefordert. Sollte die oder der Jugendliche es nicht schaffen, diese Nachweise trotz Nachforderung durch die Kammer innerhalb der gesetzten Fristen vorzulegen, wird der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages abgelehnt, der Vertrag kann also nicht eingetragen werden. (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 Berufsbildungsgesetz). Derartige Konflikte lassen sich im Interesse aller Beteiligten durch **Vorlage der Ausbildungsverträge vor Beginn der Ausbildung** bei der Kammer vermeiden. Gesetzlich vorgeschrieben ist es ohnehin. Und so bleibt noch ausreichend Zeit, die Untersuchung nachzuholen.

Mit Unterstützung der Ausbilderin bzw. des Ausbilders sollte es nur in Ausnahmefällen zu den aufgezeigten Konsequenzen kommen.

Fragen zu diesem Thema werden Ihnen gern durch Ihre zuständige Ausbildungsberatung beantwortet.

Stand: 18.04.2018

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40, 48147 Münster
www.landwirtschaftskammer.de

Redaktion:

Reinhard Gerlach, LWK NRW